

## **BGer 6B\_759/2013 vom 17. September 2013**

Bundesgericht, 2013-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_759\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_759_2013)

FR: TF 6B\_759/2013 du 17 septembre 2013

IT: TF 6B\_759/2013 del 17 settembre 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bezirksgericht Imboden verurteilte den Beschwerdeführer am 11. Dezember 2012 wegen mehrfacher rechtswidriger Einreise, Sachbeschädigung, Pornografie und mehrfachen Besitzes von Diebeswerkzeugen zu einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen und einer Busse von Fr. 200.--. Eine dagegen gerichtete Berufung wies das Kantonsgericht von Graubünden am 16. Mai 2013 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich mit mehreren Eingaben ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Sinngemäss strebt er einen Freispruch an.

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dieser Voraussetzung genügen die Eingaben des Beschwerdeführers nicht. Sie beschränken sich auf allgemeine Vorwürfe gegen alle möglichen Behörden und Instanzen (vgl. z.B. act. 1 S. 1: er sei seit August 2012 bestohlen, seelisch und körperlich gefoltert, misshandelt, gedemütigt, schikaniert, terrorisiert, diskriminiert, ausgenutzt, ausgebeutet, erniedrigt, beschimpft, gequält, vergiftet und fast ermordet worden), ohne dass sich aus den Ausführungen ergeben würde, welche Teile des angefochtenen Entscheids aus welchem Grund gegen das Recht verstossen könnten. Derartige Ausführungen sind in einer Beschwerde vor Bundesgericht unzulässig. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.